



Hygienekonzept des TV Bitz für den Liftbetrieb und Skischule

1. Einleitung

Dieses Hygienekonzept richtet sich an alle Gäste und Liftdienst Helfer/Skilehrer des Skilift Bitz. Es ist bindend für alle und dient zu deren Schutz. Die Grundlage für dieses Hygienekonzept ist die aktuelle Ausgabe der Corona Schutzverordnung (CoronaVO) von Baden-Württemberg sowie die aktuelle Fassung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

2. Schutzmaßnahmen

Seit Inkrafttreten der CoronaVO vom 04.12.2021 gilt für Skilifte nach § 14 Abs.1 Nr. 4 in der Alarmstufe II die 2G+ Regel. In der Alarmstufe gilt die 2 G Regel. Seit 25.11.2021 gelten im Zollernalbkreis die Regelungen der Alarmstufe II. Somit gilt im Liftbetrieb, Skischulbetrieb und in der Gastronomie in Alarmstufe II die 2G-plus-Regelung. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet. Ein Zutrittsverbot besteht außerdem für alle Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Die 2G+ Regelung gilt für alle Personen: Wintersportler, Eltern (ausgenommen: lediglich bringen und abholen der Kinder), Vereinsfunktionäre, vereinsangehörige Helfer, Mitwirkende, Skilehrer (vgl. CoronaVO Sport) etc.

| Warnstufe Bezeichnung | Regel für Gäste | Regel für Personal |
|-----------------------|-----------------|--------------------|
| Basisstufe | 3G | 3G |
| Warnstufe | 2G | 3G |
| Alarmstufe | 2G | 3G/2G* |
| Alarmstufe II | 2G+ | 3G/2G+* |

3. Zusatzinformationen für unsere Gäste

Um einen sicheren Skibetrieb, ohne wesentlichen Einschränkungen für unserer Gäste zu ermöglichen, wird in der kommenden Wintersaison auf die oben genannten Regelungen gesetzt.

- Bitte informieren Sie sich daher vor Ihrem Besuch über die aktuell geltenden Regelungen und beachten Sie die Hinweise vor Ort.
- Bitte beachten Sie, dass diese Regelungen sich – je nach aktueller Infektionslage und den gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg – auch während der Wintersaison noch ändern können.

4. Hygiene-Regeln

- Es gilt überall dort eine generelle Maskenpflicht, in den Bereichen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. **Ein Halstuch (Buff) ist keine medizinische Maske!** Bei der Sportausübung ist keine medizinische Maske zu tragen.
- Der 2G+ Nachweis wird an der Liftkasse überprüft.
- Als Kennzeichnung, dass der Gast überprüft wurde, gilt die Liftkarte mit Tagesdatum (diese ist nicht übertragbar).
- Im Parkplatzbereich werden Kontaktdatenblätter angeboten.
- Die Wintersportvereine stellen allen Helfern und Mitarbeitern die notwendige persönliche Schutzausrüstung (kurz PSA, Mund-Nasenschutz, Handschuhe, Desinfektionsmittel) zur Verfügung. Mitarbeitende mit Gästekontakt werden durch tragen eines Mund-Nasen-Schutz geschützt. Das Personal wurde über die entsprechenden Regelungen und die Konzepte informiert und geschult.
- Die Hygieneregeln werden an der Liftkasse und an der Hütte am Liftausstieg sichtbar beschildert.
- Der Verkauf von Punktkarten ist wegen der geltenden Abstandsregeln verboten.
- Bereits verkaufte (gültige) Punktekarten sind in der Wintersaison 2021/2022 nicht gültig. Die Gültigkeit von diesen verfällt jedoch nicht.
- Es werden nur Tageskarten und Abendliftkarten mit Tagesaktuellem Datum verkauft.
- Es gelten die Tarife und Beförderungsbedingungen des TV-Bitz e.V.
- Um die COVID-Zertifikate sicher und einfach zu prüfen, nutzt der Betreiber die CovPassCheckApp. Das Vorzeigen des Impfpasses wird nicht anerkannt!
- Am Lift vorbeigehende Personengruppen (z.B. Wanderer) oder kurzzeitigen Zuschauern ist kein Nachweis zu prüfen.

- m) Haltestangen und Türgriffe werden regelmäßig gereinigt oder desinfiziert.
- n) Zur Steuerung und Lenkung von Personenströmen werden die Wartebereiche zum Skilift mit Absperrband wegen den geltenden Abstandsregeln markiert (analog zu den Supermärkten). Im Bedarfsfall greift das eingeteilte Liftpersonal ein.

5. Nähere Erläuterungen zum Skischulbetrieb im Freien

- a) Die maximale Gruppengröße pro Skikurs beträgt maximal acht Kinder.
- b) Diese Gruppen werden von ein oder zwei Skilehrern betreut.
- c) Zur Wahrnehmung des Personensorgerechts ist Eltern oder Sorgeberechtigten der kurzzeitige Aufenthalt, ohne 2G+Nachweis zu gestatten, beispielsweise um die Kinder in die Obhut des Skilehrers zu übergeben oder von diesen wieder abzuholen.

6. Ausnahmen von der 2G+ Beschränkung

- a) Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- b) Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.
- c) Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule bis einschl. 17 Jahre (Testung in der Schule). Bei den Schülerinnen und Schülern ist die Vorlage des Schülerscheines erforderlich.
- d) Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich).
- e) Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich).
- e) Personen, für die es keine allgemeine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich).
- f) In den Weihnachtsferien 2021 und in den Faschingsferien 2022 müssen die in c) genannten Schüler*innen einen negativen Antigen-Test vorweisen.

7. Weitere Ausnahmen

von der 2G+ Regelung (Testpflicht) gelten u. a. für Geboosterte Personen, also genesene und geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht bei 2G+ ausgenommen. Folgende Personengruppen werden ohne Boosterimpfung bezüglich ihres Immunzustandes Personen nach Boosterimpfung gleichgestellt: - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage und nicht mehr als 6 Monate vergangen sind, - Genesene auf der Grundlage des Nachweises einer SARS-CoV-2-Infektion durch Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die ab dem 28. Tag des Labornachweises wirksam ist, und maximal sechs Monate zurückliegt.

8. Öffnungszeiten, Bezahlung und Sonstiges

- a) Die Öffnungszeiten des Skilift Bitz werden auf der Homepage des TV Bitz veröffentlicht.
- b) Die Liftkarten werden nur vor Ort gegen Barzahlung verkauft. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

9. Geltungsbereich

- a) Dieses Hygienekonzept ist bindend für das gesamte Gelände des TV Bitz.
- b) Dieses Hygienekonzept ist ab sofort bis auf Widerruf gültig.
- c) Besucherinnen und Besucher, die sich trotz wiederholter Instruktion und Abmahnung nicht an die Maßnahmen gemäß Schutzkonzept halten, werden vom Liftbetrieb gewiesen.
- d) Das Hygienekonzept wird am Skilift ausgehängt und auf der Homepage TV Bitz veröffentlicht.